Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 15. Freitag, den 10. April **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 42.
JN. 2917.

Mit dem Eintritt des Frühjahrs fordere ich sämmtliche Ortsbehörden und Grund-Eigenthümer auf, überall wo es noch nicht geschehen ist, mit der Instandsetzung der Wege ungesäumt vorzugehen, und die bedeutenden Schäden, welche die den Wegen besonders nachtheilig gewesene Witterung der vergangenen Monate nach sich gezogen hat, gründlich zu bessern. Da wo der strenge Boden ein schnelles Austrocknen und Verhärten der tiefen Gleise befürchten läßt, wie dies namentlich auf der Poststraße nach Culmsee der Fall ist, bitte ich den geeigneten Zeitpunkt zur Planirung und Ausgleichung der Gleise mittelst Abeggens nicht zu versäumen, und diese eben so unerläßliche als für die Güte der Wege entscheidende Arbeit, mit den sonst nöthigen Reparaturen zu verbinden. Es ist fernerhin der Reparatur der Brükken und deren gehörige Beziehung, so wie der Wegweiser und Ortstafeln die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und das Anpflanzen und Nachpflanzen der Bäume nicht zu unterlassen.

Säumige Ortsbehörden und Grundbesitzer werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie polizeilichen Zwang unnachsichtlich erleiden, zu dessen Anwendung in solchen Fällen die betreffenden Verwaltungsbehörden angewiesen sind.

Thorn, den 7. April 1846.

No. 43.
JN. 431 R.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. (Gesetzsammlung pro 1846 No. 3. pag. 21.) sind nunmehr die Juden auch in denjenigen Landestheilen der allgemeinen Militairpflicht unterworfen, in welchen sie von derselben gegen Entrichtung des Rekruten-Geldes bisher befreit gewesen.

Das Juden-Rekruten-Geld ist vom 1. Januar c. ab in Ausfall gestellt und es folgt also hieraus, daß nunmehr sämmtliche Juden der vormaligen Warschauischen Landestheile des hiesigen Departements, welche bisher der Militairpflicht nicht unterworfen waren, in dieser Beziehung allen übrigen Bewohnern des Kreises gleich gestellt und zum Militairdienst herangezogen werden.

Die bis jetzt befreit gewesenen Juden der militairpflichtigen Altersklassen gelangen hiernach zuerst in diesem Jahr zur Revision der Ersatz-Behörde, und veranlasse ich die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden mit Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 30. v. M. (in No. 14.) auch die Juden mit ihrem Hausstande in Stammrollen

aufzunehmen und bei den im militairpflichtigen Alter sich befindenden Individuen die Beschneidungs-Atteste beizufügen.

Thorn, den 7. April 1846.

No. 44. JN. 427 R. In Gemäßheit höherer Anordnung wird das in No. 3. der diesjährigen Gesetz-Sammlung befindliche Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchen-Gemeinden, vom 23. Januar c., nachstehend wörtlich abgedruckt, als:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Um in der Art und Weise, wie die Zusammenberufung von Kirchengemeinden zu bewirken ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, verordnen Wir für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die Einladung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht blos, wie bisher, durch die im §. 57. Titel 6. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindemitglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im §. 2. näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

§. 2.

Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschlossen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in sofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei auf einander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§. 3.

Ueber die geschehene Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, so wie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kirchensiegel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft.

§. 4.

Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5.

Die Order vom 9. Mai 1829. (Gesetzsammlung 1829. Seite 40.) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1846.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt: **Bode.**

und mache ich die Kirchen-Vorstände und Gemeinden hierdurch noch besonders auf die Folgen des Nichterscheinens in den Terminen aufmerksam.

Den Herren Geistlichen, welche diese Nummer des Kreisblatts von den Ortsvorständen gegen legi vorzulegen ist, wird die genaue Befolgung der im Gesetz gegebenen Vorschriften gleichzeitig dringend empfohlen.

Thorn, den 6. April 1846.

No. 45.
JN. 2873.

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Verfügung vom 23. Dezember 1845 (in No. 1. pag. 1. des diesjährigen Kreisblatts) mache ich die Wohllöbl. Dominien und Ortsbehörden des adlichen Kreistheils so wie der Königl Domainen-Vorwerke darauf noch besonders aufmerksam, daß wenn es sich entweder bei Aufnahme der Klassensteuer Zu- und Abgangslisten, bei Gelegenheit der Recherche, oder auf andere Weise ermitteln sollte, daß vorgekommene Personal-Veränderungen (zu- oder abgezogene Personen) mir nicht binnen der bestimmungsmäßigen Zeitfrist von 8 Tagen angemeldet werden, wegen einer jeden unterlassenen derartigen Meldung (pro Person) die Festsetzung der verordneten Strafe ad 1 Rtlr. zu gewärtigen bleibt.

Thorn, den 6. April 1846.

No. 46.
JN. 2872.

Diejenigen polnischen Ueberläufer, welche sich der ergangenen Aufforderung ungeachtet, bis jetzt hier nicht gemeldet haben, sind von den betreffenden Ortsbehörden Behufs Nachsuchung neuer resp. Umschreibung ihrer bisherigen Aufenthalts-Karten, nunmehr jedenfalls binnen 8 Tagen hierher zu gestellen, weil andernfalls angedrohete kostenpflichtige Einholung eintreten müßte.

Thorn, den 6. April 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der wegen mangelnder Legitimation hier arretirte Oekonom Johann Bonnow ist mittelst beschränkter Reise-Route vom 17. Dezember v. J. auf fünf Tage gültig nach seinem angeblichen Wohnort Jablonken bei Ortelsburg gewiesen. Nach der Benachrichtigung

des Königl. Landraths-Amts Ortelsburg zu Jablonken ist weder ꝛc. Bonow in Jablonken eingetroffen noch ist derselbe dort wohnhaft.

Die Wohllöbl. Behörden und die Gendarmerie werden ersucht, im Betretungsfalle mit dem ꝛc. Bonow bestimmungsmäßig zu verfahren.

Lautenburg, den 1. April 1846.

Der Magistrat.

Der Distilateur Salamon Kalischer aus Podgursz und die Friedericke Feilchenfeldt haben durch den gerichtlichen Ehe-Vertrag vom 25. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

Thorn, den 30. März 1846.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Privat-Anzeigen.

Der Krug zu Adl. Tobulka ist vom 1. Mai c. zu verpachten. Hierauf Reflektirende wollen sich hierselbst melden.

Turzno, den 4. April 1846.

Das Dominium.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß ich meine Wohnung nach der St. Annenstraße No. 180. neben dem Königl. Landraths-Amte verlegt habe.

Wieprzkowski, Schneidermeister in Thorn.

☞ Frische Citronen, Apfelsinen, Feigen und Kastanien sind zu billigen Preisen zu haben bei

Marcus Scierpser in Thorn.

Durch neue bedeutende Zufuhr von Wasser-, Wind-, Roßmühlen- und Graupensteinen ist mein Lager bestens assortirt und kann ich bei der großen Auswahl jeden resp. Käufer zufrieden stellen.

M. Wechsel in Thorn.

Dünger-Gyps, Steinkohlen-Theer, Futter- und Runkelrüben-Saamen, so wie schöne Georginen-Knollen empfiehlt

M. Wechsel in Thorn.

(Beilage.)